

Tag der Bekanntmachung: 14. Juli 2025 im NBl. HS MBW Schl.-H. Nr. 03/2025, S. 37  
Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der FH Westküste: 3. Juni 2025

**Ausführungsbestimmungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste  
zu § 19 Absatz 2 und Absatz 7 PVO  
(Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten)**

**Vom 3. Juni 2025**

Aufgrund des § 51 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), werden nach Beschlussfassung durch den Senat am 28. Mai 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 3. Juni 2025 folgende Ausführungsbestimmungen zur Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erlassen.

**§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) Das Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein regelt in § 51 Absatz 2 Satz 3 die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben worden sind. Danach sind außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium dann anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

(2) Die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Westküste regelt in § 19 Absatz 2 und Absatz 7, dass Näheres zum Ablauf, zu den Kriterien und den Verantwortlichkeiten des Anerkennungsverfahrens durch den Senat der Fachhochschule Westküste im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zu regeln ist.

**§ 2 Verfahrensablauf**

(1) Die Studierenden richten den Antrag auf Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen und Fähigkeiten unter Nutzung des in der Anlage beigefügten Formulars an die Studiengangskoordination des jeweiligen Studiengangs. Die Studiengangskoordination gibt sodann eine Empfehlung für die Einordnung der außerhochschulischen Kompetenzen und Fähigkeiten in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ab. Bachelorstudiengänge befinden sich auf dem DQR-Niveau 6, Masterstudiengänge auf dem DQR-Niveau 7.

(2) Sodann prüfen die betroffenen Modulverantwortlichen, ob eine Anrechnung der jeweiligen Module inhaltlich in Betracht kommt und sprechen eine Empfehlung aus.

(3) Sobald die Empfehlung der Studiengangskoordination sowie die Unterschriften aller Modulverantwortlichen eingeholt sind, leiten die Studierenden den Antrag an die Prüfungsausschussvorsitzende beziehungsweise den Prüfungsausschussvorsitzenden weiter. Der Prüfungsausschussvorsitzende beziehungsweise die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet sodann über die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen auf Grundlage der vorgenannten Unterlagen.

**§ 3 Pauschale Anrechnung**

(1) Für bestimmte Studiengänge kann eine pauschale Anrechnung bestimmter Ausbildungsgänge erfolgen. Diese pauschale Anrechnung kann mit oder ohne Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Ausbildungsstätte erfolgen.

(2) Die pauschale Anrechnung wird vom jeweils zuständigen Fachbereichskonvent in Abstimmung mit dem Zentralen Studiausschuss beschlossen und im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

(3) Sofern eine pauschale Anrechnung erfolgen soll, entfällt die Prüfung des DQR-Niveaus gemäß § 2.

**§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zugleich treten die Ausführungsbestimmungen der Fachhochschule Westküste zu § 19 Absatz 2 und Absatz 7 PVO vom 27. März 2023 außer Kraft.

Heide, den 3. Juni 2025

Prof. Dr. Anja Wollesen  
Präsidentin der Fachhochschule Westküste

**Anlage 1: Antrag auf Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen  
gemäß § 19 Absatz 2, 7 PVO**

**Angaben zur antragstellenden Person**

Name	Vorname
Matrikelnummer	Studiengang
E-Mail-Adresse	Telefonnummer

**Hinweise** zur Bearbeitung des Anrechnungsantrags:

- Außerhochschulische Leistungen werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten **nachgewiesen** ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen (HSG § 51 Absatz 2). Die Studierenden trifft insofern die Darlegungslast. Insgesamt können bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden (HSG § 51 Absatz 2). Die Gleichwertigkeitsüberprüfung erfolgt nach Inhalt und Niveau. Eine vorläufige Einschätzung, ob die außerhochschulische Leistung dem Qualifikationsniveau Ihres Studiengangs entspricht, finden Sie auf der gemeinsamen Website der Kultusministerkonferenz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Dort gibt es eine [Qualifikationssuche](#), die für der Einstufung außerhochschulischer Kompetenzen in den DQR hilfreich ist. Es finden sich dort ferner [allgemeine Informationen](#) zum DQR.
- Für bestimmte Studiengänge kann eine pauschale Anrechnung bestimmter Ausbildungsgänge erfolgen. Ob es die Möglichkeit einer pauschalen Anrechnung gibt, entnehmen Sie bitte dem Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zu § 19 Absatz 2 und Absatz 7 PVO.
- Die Anrechnung für ein Modul ist nur möglich, wenn die entsprechende Prüfung noch nicht zum ersten Versuch angemeldet wurde.
- Sind die für die Anrechnung zugrunde liegenden Leistungen unbenotet, werden sie mit „bestanden“ bewertet. Solcherart angerechnete Module werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- Die Studierenden sind für die Einreichung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen selbst verantwortlich (bitte gegebenenfalls Zeugniskopien, IHK-Lehrpläne, Inhaltsbeschreibungen der Fächer, Nachweise des Arbeitsaufwands in Stunden etc. beifügen). Nur durch Belege nachgewiesene Kriterien können berücksichtigt werden. Ggf. werden Unterlagen durch Modulverantwortliche oder Prüfer nachgefordert.
- Der Antrag wird an die jeweilige Studiengangskoordination gerichtet. Im Anschluss daran sind die betroffenen Modulverantwortlichen zu kontaktieren. Sodann sind die Unterlagen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sofern eine pauschale Anrechnung beabsichtigt ist, ist der Antrag unmittelbar an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- Für jedes anzuerkennende Modul ist ein gesondertes Anrechnungsblatt einzureichen.

Ich **beantrage** die **Anrechnung** außerhochschulischer Leistungen gemäß den beigefügten Anrechnungsblättern (Anlage 2).

Bitte eintragen: <b>Zahl</b> der Anrechnungsblätter

Ort, Datum	Unterschrift Studierende/r

**Anlage 2: Anrechnungsblatt**

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Punkte
Bezeichnung des anzuerkennenden Moduls gemäß Moduldatenbank der FH Westküste	ECTS-Punkte

Modulnummer	Semester
Modulnummer gemäß Moduldatenbank der FH Westküste	Semester

Art der anzurechnenden außerhochschulischen Leistung (z. B. Bezeichnung der beruflichen Aufstiegsfortbildung)
---

Institution, bei der die anzurechnende außerhochschulische Leistung erworben wurde (z. B. IHK)	
<b>Empfehlung der Studiengangskoordination zum DQR-Niveau</b>	Gleichwertigkeit der Kompetenzen und Fähigkeiten mit dem anzuerkennenden Modul nach Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens. Für Bachelor-Abschluss: Niveau 6 <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Für Master-Abschluss: Niveau 7 <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>Empfehlung der/des Modulverantwortlichen</b>	<b>Name:</b> _____ Inhaltlich: Gleichwertigkeit der Kompetenzen und Fähigkeiten mit dem anzuerkennenden Modul (Lernergebnisse, Lerninhalte). <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	--

<b>Pauschale Anrechnung</b>	Es besteht die Möglichkeit einer pauschalen Anrechnung, beispielsweise aufgrund eines Vertrages mit einer Berufsschule. Die Gleichwertigkeit der Kompetenzen und Fähigkeiten mit dem anzuerkennenden Modul (Lernergebnisse, Lerninhalte) ist im Rahmen des Vertrages festgestellt. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	---

Heide, den

Unterschrift Studiengangskordinator/in

Heide, den

Unterschrift Modulverantwortliche/r